

Satzung

des Vereins der Ehemaligen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums in Hamburg e. V.

Vereinskonto: Kto. Nr. 0222737 bei Deutsche Bank, BLZ 200 700 00

Kontoinhaber: Verein der Ehemaligen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums in Hamburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Ehemalige des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Hamburg e. V.**“. Er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Arbeit der Lehrer, Schüler und Eltern am Albert-Schweitzer-Gymnasium Hamburg durch finanzielle und sachliche Zuwendungen sowie durch persönliche Unterstützung.

§ 3 Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt insbesondere keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig; sie können in Sonderfällen Ersatz nachgewiesener Auslagen erhalten.

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, insbesondere Ehemalige und Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums in Hamburg sowie deren Eltern und Lehrkräfte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt, der schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss
3. Durch Vorstandbeschluss
Dieser Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Kalenderjahr mit den Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Vierteljahres nicht gezahlt hat, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist oder wenn ein Mitglied den Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückerstattung der eingezahlten Beiträge statt.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können unterschiedliche Beitragsgruppen gebildet werden. Der Beitrag ist i.d.R. jährlich mittels Lastschrift zu entrichten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus mindestens drei max. sieben Personen, insbesondere

dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer
dem Rechnungsführer.

Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der Rechnungsführer, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Verkürzung der Amtszeit ist nur möglich durch Rücktritt oder durch Abwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Hierzu kann die Mitgliederversammlung Vorschläge machen.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des 6. Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich die unbedingt notwendigen Auslagen vergütet. Weder Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, möglichst nicht später als sechs Monate nach Beginn des Kalenderjahres. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand anberaumt werden.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung spätestens 21 Tage vor der Versammlung an die jeweils letzte Anschrift des Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf Verlangen von mindestens 40% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens 40 % der Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 12 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das Vermögen an den „Schulverein des Albert-Schweitzer-Gymnasium Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen seine Anerkennung als gemeinnützig nicht gefährden und sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein soll die Voraussetzungen für seine Anerkennung als gemeinnützig erfüllen.

Hamburg, den 17. Mai 2006